

Freiwillige Versicherung - Vertragsinformationen, Steuer- und Sozialabgabeninformationen der Zusatzversorgungskasse Thüringen (Tarif 2023)

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen für die Freiwillige Versicherung.....2

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift.....	2
2. Hauptgeschäftstätigkeit.....	2
3. Wesentliche Merkmale der Freiwillige Versicherung.....	2
4. Überschussbeteiligung.....	2
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.....	2
6. Gesamtpreis und Kosten.....	3
7. Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherung.....	3
8. Zahlungsweise.....	3
9. Zustandekommen des Vertrags.....	3
10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und Widerrufsfolgen.....	3
11. Laufzeit und Beendigung des Vertrags.....	4
12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.....	4
13. Vertragssprache.....	4
14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.....	4

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die Freiwillige Versicherung.....5

Einkommensteuer.....	5
1. Freiwillige Versicherung als Entgeltumwandlung.....	5
2. Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung.....	5
3. Freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung.....	6
4. Freiwillige Versicherung als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	6
Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer.....	6
Umsatzsteuer.....	6
Beitragspflicht zur Sozialversicherung.....	7
1. Freiwillige Versicherung als Entgeltumwandlung.....	7
2. Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung.....	7
3. Freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung.....	7
4. Freiwillige Versicherung als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	7

Vertragsinformationen für die Freiwillige Versicherung

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen über Ihre Freiwillige Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

**Zusatzversorgungskasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Steile Hohle 6, 06556 Artern**

Als Anstalt des öffentlichen Rechts verfügt die Zusatzversorgungskasse Thüringen über keine Registernummer.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Zusatzversorgungskasse Thüringen hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenversorgung anzubieten. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung (Freiwillige Versicherung) offen.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil)Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme aber von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse Thüringen unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2023/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO) und hat danach die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen. Diese Angaben sind sowohl auf Unternehmensebene (diese finden Sie auf unserer Website unter <https://www.versorgungskammer.de/Kapitalanlage>) als auch auf Produktebene (diese Angaben finden Sie im Folgenden) zu machen.

Die Zusatzversorgungskasse Thüringen hat aus dem Anspruch heraus, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und die Risikosteuerung zu verbessern, eine Nachhaltigkeitsstrategie für die Vermögensanlage in Übereinstimmung mit ihrem treuhänderischen Auftrag entwickelt. Diese Strategie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst und erweitert. Anhand von ausgewählten Maßnahmen und Instrumenten werden bewusst und wie nachfolgend dargestellt, Nachhaltigkeitsaspekte in die Vermögensanlage insgesamt und die einzelne Investitionsentscheidung einbezogen:

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition sowie die Reputation

der Versorgungseinrichtungen haben können; beispielsweise sind das im Bereich Klima insbesondere physische Risiken (Auswirkungen von Extremwetterereignisse wie Stürme, Waldbrände etc.) und Transitionsrisiken, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft entstehen (Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger aufgrund politischer Maßnahmen oder hohe Investitionen aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden etc.).

Einbeziehung bei Risikosteuerungsmaßnahmen

Nachhaltigkeitsrisiken sind in die gängigen Risikoarten eingeschlossen und stellen demnach keine eigenständige Risikoart dar. Sie können auf alle bekannten Risikoarten wie beispielsweise auf das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko oder ein operationelles Risiko einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Zusatzversorgungskasse Thüringen im Rahmen des Asset-Liability-Managements (Unter Asset-Liability-Management versteht man dabei allgemein den laufenden Prozess der Optimierung der Finanzstruktur eines Unternehmens im Hinblick auf seine Vermögenswerte und seine finanziellen Verpflichtungen) und im laufenden Risikomanagement-Prozess bei der Identifizierung, Analyse und Erfassung der wesentlichen Kapitalanlagerisiken sowie deren Ursachen und Wechselwirkungen berücksichtigt.

Einbeziehung in Investitionsentscheidungsprozesse

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die aus unserer Sicht in maßgeblicher Weise wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in der Direktanlage in den Investitionsentscheidungsprozess der Zusatzversorgungskasse Thüringen einbezogen. Die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken wird dabei unter Berücksichtigung der Anlageziele anlagespezifisch entwickelt.

Für indirekt gehaltene Vermögenswerte, z. B. in von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentvermögen, werden keine Investitionsentscheidungen von der Zusatzversorgungskasse Thüringen getroffen. Im Rahmen der Fondsanlage werden Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl geeigneter Vermögensverwalter berücksichtigt und Nachhaltigkeitsrisiken überwacht. Daneben wird auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren über den Dialog mit dem Vermögensverwalter Einfluss genommen.

Hierzu werden unterschiedliche Steuerungs- und Messsysteme eingesetzt und im Einklang mit der zunehmenden Datenverfügbarkeit stetig weiterentwickelt.

Durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen und ihre Darstellung sollen weder ökologische oder soziale Merkmale beworben werden noch eine nachhaltige Investition angestrebt werden.

Erwartete Renditeauswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung von Kapitalanlagen in derselben Art und Weise, wie andere bekannte Risikoarten. Durch die Beachtung potentieller negativer Auswirkungen von möglichen Nachhaltigkeitsrisiken im Investment- und Risikoprozess wird die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten aus diesem Bereich reduziert. Von einer signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte ist nicht auszugehen.

Konkrete und dauerhafte Aussagen über den Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Kapitalanlage der Freiwilligen Versicherung können nicht verlässlich getroffen werden, da diese von der jeweiligen Vermögensallokation abhängt. Die Vermögensallokation wird jedoch regelmäßig überprüft und angepasst.

Überdies sind versicherungsaufsichtsrechtlich sämtliche Vermögenswerte des Abrechnungsverbandes der Freiwilligen Versicherung so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Gesamtportfolios des Abrechnungsverbandes sichergestellt ist.

6. Gesamtpreis und Kosten

Die Höhe des Beitrags und damit der Gesamtpreis wird von Ihnen selbst bestimmt. Es fallen keine Abschlusskosten an. Diese werden auch nicht gesondert erhoben. Es sind 4 % der laufenden Beiträge für die Verwaltungskosten in der Anwartschaftsphase und 1,5 % der Rente für Verwaltungskosten während der Rentenlaufzeit einkalkuliert. Die einkalkulierten Verwaltungskosten je Beitragsjahr können Sie der beigefügten Modellberechnung entnehmen.

7. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des Kapitals der Deckungsrückstellung - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigefügten Modellberechnung dargestellt. Einen Mindestversicherungsbeitrag hierfür gibt es nicht.

8. Zahlungsweise

Der vereinbarte Beitrag ist monatlich oder jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Sonderzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

9. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Freiwilligen Versicherung als Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung in Textform durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag/Anmeldung eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Zusatzversorgungskasse Thüringen ein.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers¹ und Widerrufsfolgen

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**
- **die Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen
- **diese Belehrung**,
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Zusatzversorgungskasse Thüringen
Steile Hohle 6
06556 Artern
Fax: 03466/336455
E-Mail: zvk@kvt-zvk.de**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Information über den Betrag, den

¹ Die Begriffsbestimmungen entnehmen Sie bitte § 1 der AVB.

[A1 Logozeile]

Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlichen Form,

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

11. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalzahlung, Übertragung oder – sofern Hinterbliebenenrentenleistungen mitversichert sind – bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie auch im Versicherungsschein bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungskasse Thüringen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis können Sie Klage erheben. Für eine Klage ist das Amts-/Landgericht zuständig und es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Weitere Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Referat 32 Steigerstraße 24, 99096 Erfurt) beschweren.

Darüber hinaus ist die Zusatzversorgungskasse Thüringen zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG).

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die Freiwillige Versicherung

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer Freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Freiwilligen Versicherung als Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der Freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Anwartschaftsphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden, und
- ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30%) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Freiwillige Versicherung als Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3)

Sofern Sie noch berechtigt sind, Beiträge auf Basis der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu zahlen – und diese Form der Förderung auch nutzen – sind die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsteil auf Basis des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung – zu versteuern.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, für welche die Förderung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, unterliegt die Kapitalauszahlung der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat, wird der Ertragsanteil nur zur Hälfte besteuert.

2. Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG, siehe Ziffer 3).

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung:

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrages muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung:

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Zusatzversorgungskasse Thüringen hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Zusatzversorgungskasse Thüringen führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen mit dem Ertragsanteil versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

[A1 Logozeile]

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3).

3. Freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z.B. Waisenrente) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat oder die Auszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt ist, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Versicherung als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie

Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Bei einem monatlichen Arbeitseinkommen von bis zu 2.575 € kann Ihr Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens eine steuerliche Förderung von 30 % der eingezahlten Beiträge erhalten. Der Mindestbeitrag für diese Förderung beträgt 240 €. Es werden höchstens Beiträge von bis zu 960 € gefördert.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. Aa) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuereinführungsverordnung, siehe Ziffer 3).

Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen (z.B. § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal versteuerten Beiträgen) beruhen, erfolgt ebenfalls eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt. Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen im Falle einer eingetretenden Erbschaft dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Freiwillige Versicherung als Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung.

Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)). Für die Krankenversicherung gilt ein Freibetrag. Über die Anwendung dieses Freibetrages entscheidet Ihre Krankenkasse (§ 226 Abs. 2 SGB V). Ggf. ist nach § 226 Abs. 2 SGB V zur Krankenversicherung unter Anrechnung ggf. weiterer bezogener Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbständiger Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

2. Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten.

Über die Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). Für die Krankenversicherung gilt ein Freibetrag. Über die Anwendung dieses Freibetrages entscheidet Ihre Krankenkasse (§ 226 Abs. 2 SGB V). Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat bleiben bei der Beitragsbemessung außer Betracht.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate, soweit sie nicht auf Beiträgen beruhen, die Sie im Rahmen einer Vertragsfortführung nach Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer leisten (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4. Freiwillige Versicherung als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

[A1 Logozeile]